



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Frau
Amira Mohamed Ali
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Udo Philipp
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-5010
Fax +49 30 18 615-5105

BUERO-ST-P@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat April 2022

Frage Nr. 23

Berlin, 08.04.2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Erdgasförderung in Deutschland zu intensivieren und erwägt sie in diesem Zusammenhang auch die Erdgasförderung im Wattenmeer sowie die Wiedereinführung der Erdgasfördermethode Fracking zu unterstützen (bitte begründen)?

Antwort:

Auch angesichts des Kriegs in der Ukraine begrüßt die Bundesregierung Maßnahmen, die die Abhängigkeit Deutschlands von Energieimporten verringert. Genehmigungen von Explorations- und Fördergenehmigungen fallen nach den Vorgaben des Bundesberggesetzes in die Zuständigkeit der Länder. Neue Genehmigungen zur Förderung von Erdgas in der Nordsee müssen daher von den Projektträgern beim zuständigen Bundesland beantragt werden. Dies hat im Einklang mit der Zielerreichung von Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie den Vorgaben des sonstigen europäischen und nationalen Naturschutz- und Umweltschutzrechts zu erfolgen.



Seite 2 von 2

Beim Fracking wird zwischen konventionellem und sogenanntem unkonventionellem Fracking differenziert. Konventionelles Fracking ist in Deutschland erlaubt und wurde jahrzehntelang praktiziert. Nach dem Regelungspaket Fracking aus dem Jahr 2016 sind unkonventionelle Fracking-Vorhaben in Deutschland hingegen grundsätzlich nicht zulässig (betrifft Schiefer-, Ton-, Mergel- und Kohleflözgestein). Möglich sind jedoch vier Probebohrungen, die von einer Expertenkommission begleitet werden müssen und der Zustimmung der jeweiligen Landesregierungen bedürfen (vergleiche § 13a Wasserhaushaltsgesetz).

Es gibt zurzeit keine Planung, die Rechtslage beim Fracking zu ändern.

Die Bundesregierung ist über Bund-Länder-Ausschüsse im kontinuierlichen Austausch zu allen den Bergbau betreffenden Fragen, einschließlich der rechtlichen Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Philipp